

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2021.72 vom 19. April 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2021.72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2021.72)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2021.72 du 19 avril 2023

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2021.72 del 19 aprile 2023

## Regeste

Steuerhoheit; juristische Person mit Auslandsbezug; Ort der tatsächlichen Verwaltung. Einer Gesellschaft ist es von vornherein verwehrt, sich gegenüber dem Kanton, wo sie nachgewiesenermassen (wenn auch geringe) Aktivitäten entfaltet, auf einen ausländischen Ort der tatsächlichen Verwaltung zu berufen, um damit zu erreichen, dass sie an ihrem (anderen) Briefkastendomizil in einem Drittkanton besteuert werde. Die Pflichtige hat zwei einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsräte, einer davon ist Anwalt mit Büro und Wohnsitz im Kanton Zürich und kümmert sich um administrative Angelegenheiten (Verkehr mit den Behörden, Nachführung der Handelsregistereinträge, Ausfüllen der Steuererklärung, jährliche Vornahme des Buchhaltungsabschlusses), der andere ist Ausländer mit ausländischem Wohnsitz und kontrolliert die Pflichtige als Alleinaktionär. Letzterer waltet auch als Geschäftsführer und ist verantwortlich für das ausschliesslich ausländische Handelsgeschäft mit Waren aller Art sowie für sämtliche über die rein administrativen Arbeiten hinausgehenden Verrichtungen. Die Pflichtige verlegte ihren statutarischen Sitz in der strittigen Steuerperiode von der Stadt Zürich in einen Drittkanton. Am neuen Sitz im Drittkanton unterhält die Pflichtige keine Büroinfrastruktur und kein Personal, die Domizilgebühr von jährlich Fr. 1'000.- erlaubt ihr lediglich zur Angabe der entsprechenden Adresse im ausserkantonalen Handelsregister; die Post wird ungeöffnet an den zürcherischen Verwaltungsrat und Anwalt weitergeleitet. Zugegebenermassen hat die Pflichtige ihr seit Jahren in der Stadt Zürich geführtes (rein statutarisch begründetes) Briefkastendomizil in den Drittkanton verlegt, während die tatsächliche Leitung der Gesellschaft vom Wohnsitz des ausländischen Verwaltungsrats und Alleinhabers aus erfolgt. Innerhalb der Schweiz entfaltet die Pflichtige einzig im Kanton Zürich Aktivitäten, welche direkt ihrem schweizerischen Verwaltungsrat zuzuordnen sind. Die Berufung auf das Briefkastendomizil im Drittkanton erscheint damit als widersprüchlich bzw. treuwidrig, unterwirft sie sich dort unbekümmert des aus ihrer Sicht ausländischen Besteuerungsanspruchs, offenbar ohne Widerspruch der Steuerhoheit. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2021.72

- 7 - zielte zusätzliche Gewinn sei der Pflichtigen zu ihren Gunsten vollumfänglich ohne Abzug als Ertrag gutgeschrieben worden. Die (aus Sicht der Pflichtigen nicht einzureichenden) Rechnungen für den Kauf der weissen Bohnen seien im vorliegenden Zusammenhang deshalb irrelevant.

### E. 3

Dies führt zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Pflichten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und es steht ihr keine Parteienschädigung zu (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1958).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.